

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzVO 90)

- VERWENDETE PLANZEICHEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - W - WOHNBAUFLÄCHEN (5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - WS - KLEINSIEDLUNGSGEBIET (5 Abs. 2 BauNVO)
 - WR - REINE WOHNGEBIETE (5 Abs. 3 BauNVO)
 - WA - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (5 Abs. 4 BauNVO)
 - WB - BESONDERE WOHNGEBIETE (5 Abs. 5 BauNVO)
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (5 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - MD - DORFGEBIETE (5 Abs. 5 BauNVO)
 - MI - MISCHEGEBIETE (5 Abs. 6 BauNVO)
 - MK - KERNGEBIETE (5 Abs. 7 BauNVO)
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (5 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - GF - GEWERBEGEBIETE (5 Abs. 8 BauNVO)
 - GI - INDUSTRIEGEBIETE (5 Abs. 9 BauNVO)
- SONDERBAUFLÄCHEN (5 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - SO - SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (5 Abs. 10 BauNVO)
 - SO - SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN Z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET (5 Abs. 11 BauNVO)
 - SO - SONSTIGE SONDERGEBIETE (5 Abs. 11 BauNVO)
 - SO - Z.B. KLINIK
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,4 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Mittelwert
 - 3,0 - BAUMASSENZAHL, als Mittelwert
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN SPORTE- UND SPIELANLAGEN (5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
 - G - GRENZSCHUTZ
 - P - POLIZEI
 - A - ARBEITSAMT
 - Z - ZOLL
 - SCHULE
 - KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
 - SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
 - A - ALTERTAGESSTÄTTE
 - J - JUGENDHEIM-/HERBERGE
 - K - KINDERGARTEN
 - M - MEHRZWECKNUTZUNG
 - GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
 - KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN

- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
 - H - HALLENBAD
 - RH - REITHALLE
 - SH - SCHESSEHALLE
 - T - TENNISPLATZ
 - POST
 - FEUERWEHR
 - JVA - JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSRÜGE (5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN (ABAB - Bundesautobahnen, E - Europastraße)
 - SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN (BLK - Bundes-, Landes-, Kreisstraßen)
 - RUHENDER VERKEHR
 - BAHNANLAGEN
 - STRASSENBAHNEN
 - SEILBAHNEN
 - ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE (R - RADWANDERWEG, W - FERNWANDERWEG)
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
 - FLUGHAFEN
 - SEGELFLUGGELÄNDE
 - BAUHÖHENBESCHRÄNKUNGSSONEN (FBP - Flughafenbezugspunkt)
 - LANDEPLATZ
 - HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNG (5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT
 - FERNWÄRME
 - WASSER
 - MESSSTELLE
 - ABFALL
 - GAS
 - ERDÖL
 - ABWASSER
 - FUNKMAST
 - ABLAGERUNG
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - ÖBERIRDISCH
 - UNTERIRDISCH
 - ERFORDERLICHE SCHUTZSTREIFEN BEACHTEN
 - KV - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - WL - FERNWASSERLEITUNG
 - SW - SALZWASSERLEITUNG
 - E - ERDÖLLEITUNG
 - FHL - FERNHEIZLEITUNG
 - G - GASLEITUNG
 - AW - ABWASSERLEITUNG
 - FM - FERNWELDEKABEL
- GRÜNFLÄCHEN (5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
 - GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ
 - FRIEDHOF
 - FREIZEIT- UND SPORTFLÄCHE
 - BOLZPLATZ

- TENNISPLATZ
- FISCHTEICH
- DAUERKLEINGÄRTEN
- FESTPLATZ
- TIERGEHEGE
- BADEPLATZ, FREIBAD
- GARTENLAND
- ERWERBSGÄRTNEREI
- ZELTPLATZ
- GOLFPLATZ
- WASSERFLÄCHEN (H) - HAFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGULIERUNG DES WASSERABFLUSSES (5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERERWINNUNG
- SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER
- WASSERSCHUTZGEBIET, z.B. Zone III
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR ABRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN, mit Rekultivierungsziel
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD (E) - ERHOLUNGSWALD
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - WINDSCHUTZSTREIFEN
 - WALDABSTANDSKENNLINIE, erforderliche Abstände beachten
 - UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (5 Abs. 4 BauGB)
 - NATURSCHUTZGEBIET
 - NATIONALPARK (NP)
 - NATURDENKMAL (ND)
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L)
 - GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (LB)
 - BIOTOPE nach NatSchG (BI)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSSCHUTZ (5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)
- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN (5 Abs. 1 BauGB)

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSSCHUTZ UNTERLIEGEN (5 Abs. 4 BauGB)
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSSCHUTZ UNTERLIEGEN (5 Abs. 4 BauGB)
- ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN
- UMGRENZUNG DER FÖRMILICH FESTGELEGTE SÄMIE-RUNGSGBIETE
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST (5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- IMMISSIONSSCHUTZKENNLINIE (erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen beachten)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN: VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND (5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB)
- BERGSCHADENSGBIET
- ROHSTOFFSICHERUNGSGBIET
- EINZELERDFALL (E) - ERDFALLGEBIET, z.B. Kategorie I
- BOHRLOCH, ggf. mit Nummer und Schutzklasse
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSSEN
- TORF/MOORERDE (F) - FLUSSABLAGERUNGEN
- ORGANISCHE ODER ANMOORIGE ABLAGERUNGEN, ABSCHWEMMNASSEN
- UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE, ggf. mit Nummer
- RICHTFUNKTRASSE, Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten
- WINDENERGIEANLAGEN, raumbedeutsam
- WINDENERGIEANLAGEN, nicht raumbedeutsam
- EINZELSTANDORT WINDENERGIEANLAGE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)